

A b s c h r i f t .

Der Regierungspräsident
Tageb.-Nr RV981/40 II

E r f u r t , den 20. Januar 1941.

An
die katholische Kirchengemeinde St. Laurentii
z. Hd. von Herrn Pfarrer Wand
in
E r f u r t .

Auf Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde vom 5. Dezember 1940 wegen Inanspruchnahme der für die Abhaltung von Gottesdienst angemieteten Räume in der Bitscherstraße 49 durch den Herrn Oberbürgermeister (Wirtschaftsamt) der Stadt Erfurt teile ich mit, daß ich keinen Anlaß habe, im Dienstaufsichtswege den Herrn Oberbürgermeister zu einer Änderung oder Aufhebung seiner Verfügung vom 28. November 1940 - 09 - anzuhalten.

Die in Rede stehenden, in der Gaststätte "Zum Bergkaffee" Bistscherstraße 49 von der Kirchengemeinde St. Laurentii zur Abhaltung von Gottesdienst angemieteten Räume sind nicht nur, wie der vorbezeichnete Beschwid des Herrn Oberbürgermeisters angibt, auf Grund des § 25 des RLG beschlagnahmt, sondern vielmehr darüber hinausgehend auch noch als nach §§ 5 und 10 RLG zur Einrichtung einer Bezugscheinstelle für das Wirtschaftsamt der Stadt Erfurt in Anspruch genommen anzusehen. Für die Einrichtung der Bezugscheinstelle, die kriegswichtig ist, in den genannten Räumen war entscheidend, daß andere geeignete Räume nicht zur Verfügung standen. Die Räume im Hotel "Drei Rosen", in welchem die Bezugscheinstelle bis dahin untergebracht war, erwiesen sich als unzulänglich.

Von der Geheimen Staatspolizei war die weitere Abhaltung von Gottesdienst in diesen Räumen am 27. 5. 1940 verboten worden, sodaß seit diesem Zeitpunkt die Räume für den vorgesehenen kirchlichen Zweck nicht benutzt werden konnten. Damit sind diese Räume seit dem 27. Mai dem öffentlichen Gottesdienst tatsächlich nicht mehr gewidmet gewesen und sind es auch heute nicht. Der Umstand, daß die Räume die kirchliche Weihe empfangen haben, erfüllt für sich allein
nicht

den Tatbestand der Widmung im Sinne des § 29 Ziffer 4 d. RLG. Die für die öffentlich rechtlichen Religionsgesellschaften nach der vorbezeichneten Bestimmung vorgesehene Sonderregelung trifft daher auf den vorliegenden Fall nicht zu.

Die von dem Herrn Oberbürgermeister getroffene Maßnahme war also zulässig, sie war weiter nach den von mir getroffenen Feststellungen zur Schaffung einer geeignet und dringend benötigten Bezugscheinstelle auch notwendig.

gez. Dr. Weber.

Beglaubigt

L. S. gez. Langluth
Regierungs-Kanzlei-Angestellter

**Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten**

Berlin W 8, den 20. März 1941
Leipziger Straße 3
Tel.: 31 66 31

II 1287/41

An den
Herrn Bischof von Fulda
in F u l d a

Betrifft: Seelsorgeverhältnisse in Erfurt.
Auf die Eingabe vom 28. Oktober 1940
- J. Nr. 6787 -.

Im Hinblick auf den Bescheid vom 20. Januar 1941 - RV. 981/40 II - den der Herr Regierungspräsident in Erfurt der katholischen Kirchengemeinde St. Laurentii in Erfurt auf ihren Einspruch hin erteilt hat, sehe ich mich nicht in der Lage, in der oben bezeichneten Angelegenheit weiteres zu veranlassen.

Fulda, 26. 3. 1941.
ausgeführt
von Herrn Hand, Angew. Erfurt
Erteilt
Im Auftrag
Langluth
mit 20/3. 41.
gl
zur Rückmeldung. Also G. 3